

**Nr.: BV-039/2022****(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 06.05.2022

Justizariat  
Seidig, André  
Tel.: 03491 421-91140  
Aktz.:  
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-039/2022

**Betreff :**

Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages vom 07.04.2022 über die Bildung einer Ortschaft Piesteritz, bestehend aus dem Stadtteil Piesteritz und die Einrichtung eines Ortschaftsrates

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>12.05.2022</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>01.06.2022</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg stellt fest

der Einwohnerantrag vom 07.04.2022 über die Bildung einer Ortschaft Piesteritz bestehend aus dem Stadtteil Piesteritz und die Einrichtung eines Ortschaftsrates ist unzulässig.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**Begründung :****I.**

Mit Schreiben vom 03.01.2021 bat Frau Hainich die Lutherstadt Wittenberg gem. § 25 Abs. 2 S. 2 KVG LSA um Unterstützung bei der Erstellung eines Einwohnerantrages für die Bildung einer Ortschaft Piesteritz (Anlage 1). Mit Schreiben vom 14.01.2022 übermittelte das Justizariat seine Stellungnahme mit Hinweisen zur Erstellung eines solchen Antrages (Anlage 2).

Mit Schreiben vom 07.04.2022 übersandte Frau Hainich der Lutherstadt Wittenberg den Einwohnerantrag zur Bildung einer Ortschaft Piesteritz bestehend aus dem Stadtteil Piesteritz und die Einrichtung eines Ortschaftsrates nebst Unterschriftenlisten (Anlage 3).

Der Einwohnerantrag nebst Unterschriftenlisten wurde der hiesigen Meldebehörde mit der Bitte um Prüfung, ob die Voraussetzungen gem. §§ 25 KVG LSA i. V. m. § 56 KWG LSA erfüllt sind, übergeben.

Mit Schreiben vom 26.04.2022 teilte die Meldebehörde der Lutherstadt Wittenberg ihr Prüfergebnis mit (Anlage 4).

Festgestellt wurde, dass insgesamt 567 Unterschriften abgegeben wurden. Davon sind **467** Unterschriften gültig. **100** Unterschriften sind ungültig.

**II.**

Gem. § 25 KVG LSA können Einwohner der Kommune, die das 14. Lebensjahr vollendet haben beantragen, dass die Vertretung bestimmte Angelegenheiten berät. Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten betreffen, zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde. Darüber hinaus muss der Einwohnerantrag ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Der Einwohnerantrag enthält ein Begehren, das in der Entscheidungskompetenz des Stadtrates liegt. Die Begründung entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen. Auch die vorgeschriebenen Form- und Fristregelungen sind eingehalten.

Allerdings wurde der Einwohnerantrag nicht von der nach § 25 Abs. 3 KVG LSA geforderten Anzahl von stimmberechtigten Einwohnern unterzeichnet.

In Kommunen mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern bedarf es der Unterzeichnung von mindestens 540 stimmberechtigten Einwohnern.

Diese Anzahl wurde nicht erreicht.

Mit Schreiben vom 26.04.2022 teilte die Meldebehörde mit, dass 469 gültige Unterschriften eingereicht worden.

Zwar umfasst die Unterschriftenliste insgesamt 567 Unterschriften. Davon sind jedoch 98 Unterschriften als ungültig zu werten.

Neben 13 Mehrfachnennungen, 4 nicht gemeldeten Personen und 2 sich nicht im stimmberechtigten Alter befindenden Unterzeichnern, haben 10 Personen falsche Namensangaben gemacht. 10 Personen haben die falsche Anschrift angegeben. Bei 35 Personen fehlen die Hausnummerangaben und bei 23 Personen war das Geburtsdatum nicht richtig angegeben. 1 Unterschrift ist unleserlich.

Mit Schreiben vom 03.05.2022 (Anlage 5) teilte die Meldebehörde mit, dass bei einer erneuten Kontrolle der Unterschriftenliste festgestellt wurde, dass zwei Mehrfachnennungen nicht erfasst worden sind. Das Prüfergebnis stellt sich nunmehr wie folgt dar:

Von den 567 abgegebenen Unterschriften sind 467 Unterschriften als gültige und 100 als ungültige Unterschriften zu werten.

Aufgrund von § 25 Abs. 7 KVG LSA in Verbindung mit § 56 KWG LSA darf eine Unterschrift nur dann als gültig gewertet werden, wenn bei der Unterzeichnung Name, Vorname, Anschrift und Tag der Geburt vollständig angegeben wurden. Aus diesem Grund sind auch die Unterzeichnungen als ungültig zu werten, bei denen die in der Unterschriftenliste enthaltenen Angaben zwar unvollständig sind, die Unterzeichner aber aufgrund der – wenn auch unvollständigen Angaben – gleichwohl identifizierbar wären.

Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist gem. § 56 S. 3 KWG LSA das Einwohnerverzeichnis vom Stand des Tages des Antragseinganges maßgebend. Ein Nachreichen von fehlenden Unterschriften ist nicht möglich, da der Eingang des Einwohnerantrages bei der Kommune den maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt der Vertretung darstellt. Nach diesem Datum eingereichte oder ggf. vervollständigte Unterschriften könnten nur in Form eines neuen Einwohnerantrages berücksichtigt werden (vgl. *Miller/Gundlach in Praxis der Kommunalverwaltung Sachsen-Anhalt, § 25 KVG LSA, 12. Fassung 2021*).

Exkurs:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird im Rahmen dieser Beschlussvorlage nur der Einwohnerantrag über das öffentliche Ratsinformationssystem bereitgestellt. Aufgrund der in der Unterschriftenliste enthaltenen personenbezogenen Daten wird auf eine Bereitstellung im Online-Sitzungsdienst „Session“ verzichtet. Eine Einsichtnahme der Unterschriftenlisten ist im Rahmen der vorberatenden Sitzung im Hauptausschuss und während der Sitzung des Stadtrates möglich. Zum Zwecke der Vorbereitung auf diese Sitzungen können die Unterschriftenlisten in der Verwaltung eingesehen werden.

### III.

Mit der Entscheidung am 01.06.2022 stellt der Stadtrat die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages aus den unter Ziffer I. benannten Gründen fest (§ 25 Abs. 5 S. 1 KVG LSA).

Die Vertretungsberechtigten des Einwohnerantrages sind bei der Beratung zu hören; sie haben ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht in allen Sitzungen, in denen der Einwohnerantrag beraten wird. Die Beratungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse zum Einwohnerantrag sind öffentlich (vgl. § 52 Abs. 2 KVG LSA). Das Ergebnis der Beratung oder die Gründe für die Entscheidung, den Einwohnerantrag für unzulässig zu erklären, sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Schreiben der Frau Hainich vom 03.01.2022

Anlage 2 – Stellungnahme des Justiziariats vom 14.01.2022

Anlage 3 – Einwohnerantrag vom 07.04.2022

Anlage 4 – Auswertung der Unterschriften durch die Meldebehörde vom 26.04.2022

Anlage 5 – Auswertung der Unterschriften durch die Meldebehörde vom 03.05.2022